

12.06.91

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche
Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

A. Zielsetzung

Ergänzung der bestehenden BeamtVÜV um weitere Anreize für die Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern.

B. Lösung

Verbesserung der Versorgungsregelungen für Beamte und Richter, die im Beitrittsgebiet verwendet werden, durch

- Verdoppelung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit während der Verwendungszeit,
- Anrechnung von Arbeitnehmerzeiten anlässlich der Verwendung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- rückwirkende Aussetzung der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf Versorgungsbezüge, mit der Einschränkung einer teilweisen Anrechnung ab 1. August 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügig

12.06.91

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche
Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. Juni 1991

021 (132) - 222 00 - Be 130/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die sich aus der Bundesrats-Drucksache 216/91 (Beschluß) ergeben.

Diesen Änderungsvorschlägen kann die Bundesregierung nicht entsprechen, weil sie der Zielsetzung der Verordnung zuwiderlaufen. Sie bewirken eine unterschiedliche Anwendung der Anrechnungsvorschrift des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) je nach Art der Beschäftigungsverhältnisse von Ruhestandsbeamten im Beitrittsgebiet. Wird der Ruhestandsbeamte dort als Angestellter

370/81

tätig, wird ihm die Vergütung nach wie vor nicht auf seine Versorgungsbezüge angerechnet. Wird er dort als Beamter oder Richter wiederernannt, soll nach der Maßgabe des Bundesrates die Besoldung auf die Versorgungsbezüge dergestalt angerechnet werden, daß dem wiederernannten Beamten oder Richter zusammen nicht mehr als 110 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen sich sein Ruhegehalt bemißt, zustehen.

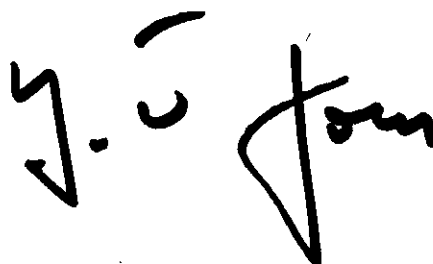
Diese unterschiedliche Anwendung des § 53 BeamtVG ließe sich allenfalls damit rechtfertigen, daß der Ruhestandsbeamte bei einer Tätigkeit als Angestellter eine Vergütung nach dem Tarifvertrag Ost (=60 v.H. der im alten Bundesgebiet gezahlten Vergütung) erhält, während er als wiederernannter Beamter oder Richter aufgrund der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV - ab 1. Juli 1991 praktisch 100 v.H. der Besoldung wie im alten Bundesgebiet bezieht. Große Bedenken bestehen aber, weil die Maßgabe des Bundesrates eine rückwirkende Verschlechterung der bisher auch für wiederernannte Beamte und Richter geltenden Regelung der Anrechnungsfreiheit bedeutet. Betroffen sind insbesondere bereits wiederernannte Beamte im Kommunalbereich des Beitrittsgebietes, die im Vertrauen auf die geltende Regelung davon ausgehen konnten, daß ihre Verwendung im Beitrittsgebiet keine Anrechnung aufgrund des § 53 BeamtVG nach sich zieht. Der Maßgabe des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

Eine einschränkende Regelung über eine teilweise Anwendung des § 53 BeamtVG für alle im Beitrittsgebiet verwendeten Beamten und Richter im Ruhestand kann nur für die Zukunft getroffen werden. Dabei sollten beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, als sie zusammen mit dem Verwendungseinkommen 130 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt, überschreiten. In dieser Weise könnte ab 1. August 1991 verfahren werden.

Die Verordnung ist neu gefaßt worden.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. [illegible]'.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche
Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

Vom

1991

Auf Grund des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) verord-
net die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsrege-
lungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversor-
gungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV) vom 11. März 1991 (BGBl. I
S. 630) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Beamte und
Richter aus dem früheren Bundesgebiet sowie für Beamte und
Richter im Ruhestand, die im Beitrittsgebiet tätig wer-
den."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Beamte" die Worte "und
Richter" eingefügt.

2. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

"§ 3

Verwendung von Beamten und Richtern

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnt."

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Maßgaben für Ruhestandsbeamte" durch die Worte "Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung. Ab dem 1. August 1991 findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes auf diese Beschäftigungsverhältnisse insoweit Anwendung, als die Summe von Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt."

c) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Beamter oder Richter im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992 begründet werden."

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:Artikel 1

Zu Nr. 1

Klarstellung, daß die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung auch auf Richter im Ruhestand anzuwenden ist.

Zu Nr. 2

Anreiz für alle aktiven Beamten, insbesondere auch für jüngere, die in Anbetracht der sich ab 1. Januar 1992 ändernden Ruhegehaltsskala ihre Versorgungsanwartschaft verbessern wollen (statt 1 %-Steigerung pro Jahr 2 %-Steigerung für die Zeit der Verwendung im Beitrittsgebiet).

Zu Nr. 3 Buchst. a

- wie zu Nr. 1 -

Zu Nr. 3 Buchst. b

Bei der Einfügung des § 3 in die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung durch den Bundesrat ist nicht berücksichtigt worden, die Aussetzung der Anwendung des § 53 Beamtenversorgungsgesetz ab dem 3. Oktober 1990 festzusetzen. Im Vertrauen darauf, daß die Aussetzung der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgungsbezüge ab Beginn der Einheit Deutschlands im Beitrittsgebiet vorgesehen werden sollte, haben sich Ruhestandsbeamte aus dem früheren Bundesgebiet schon frühzeitig für Aufbauhilfe zur Verfügung gestellt. Dieses Vertrauen soll nachträglich geschützt werden. Ab 1. August 1991 soll jedoch eine Begrenzung der Höhe des Gesamteinkommens gelten.

Zu Nr. 3 Buchst. c

Als weitere Anreizwirkung für Beamte und Richter im Ruhestand, die noch nicht den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, soll - abweichend von § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes - die ruhegehaltfähige Dienstzeit auch durch Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis im Beitrittsgebiet vorübergehend erhöht werden können.

Kosten:

Geringfügig

05.07.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.